OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450835/2/Kü/HeK

Datum:
Linz, 20. Juli 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von KonsR Mag. L.S., X, P., gegen „Bescheid/Lastschriftanzeige/Rechnung“ des Bürgermeisters der Gemeinde Pischelsdorf am Engelbach vom 21.11.2019, Rechnungsnummer: x, Kundennummer: x, betreffend Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag für das Jahr 2019 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Pischelsdorf am Engelbach (in der Folge: „belangte Behörde“) vom 21.11.2019, Rechnungsnummer: x, Kundennummer: x, überschrieben mit „Bescheid/Lastschriftanzeige/Rechnung“ wurde dem X, x, P., für die Freizeitwohnung mit der Adresse X, P., mit einer Nutzfläche von über 50 m^2 für das Jahr 2019 die Freizeitwohnungspauschale in der Höhe von € 108,00 und ein Zuschlag in der Höhe von € 216,00 vorgeschrieben. Die dagegen vom KonsR Mag. L.S. (in der Folge kurz: „Bf“) als – nach seinen Angaben – Vertreter des „X“ eingebrachte Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 12.04.2021, GZ: 261/2021, abgewiesen.

I.2. Mit dem dagegen rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag beantragte der Bf, die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

I.3. Mit Schreiben ON 1 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Der unter Punkt I.1. bis I.3. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen. Da die Beschwerde schon aus rechtlichen Gründen zurückzuweisen ist, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, zumal eine solche auch nicht beantragt wurde.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG erkennt das Landesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß § 260 Abs. 1 lit. a BAO ist die Bescheidbeschwerde mit Beschwerdevorentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) zurückzuweisen, wenn sie nicht zulässig ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn gegen ein Schriftstück, dem kein Bescheidcharakter zukommt, Beschwerde erhoben wird.

III.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde im vorliegenden Fall vom Bf als – nach seinen Angaben – Vertreter des „X“ gegen das an das „X“ adressierte, mit „Bescheid/Lastschriftanzeige/Rechnung“ übertitelte Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Pischelsdorf am Engelbach vom 21.11.2019, Rechnungsnummer x, Kundennummer x, Beschwerde erhoben. Das Schreiben

weist auf seiner Vorderseite in Tabellenform die Abgabe (Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale und Freizeitwohnungspauschale), den Zeitraum (01.01.2019-31.12.2019), die Bezeichnung (Zuschlag f. Whg. über 50 m^2, X und Pauschale f. Whg. über 50 m^2, X), den Betrag (EUR 216,00 [Zuschlag], EUR 108,00 [Pauschale]) sowie den Vorschreibungsbetrag in der Höhe von insgesamt EUR 324,00 auf mit dem Hinweis, dass die ausgewiesene Gesamtsumme bis spätestens 01.12.2019 einzuzahlen ist. Dies ist als schriftliche Verständigung des „Abgabepflichtigen“ (s. dazu unten Punkt III.4.) über Art, Höhe und Zeitpunkt der Abgabenzahlungsverpflichtung zu qualifizieren, auch wenn sich auf der Rückseite eine (allgemein gehaltene) Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung finden. Eine so genannte Lastschriftanzeige ist nach der ständigen Judikatur des VwGH eine Erledigung ohne Bescheidcharakter (vgl. z.B. VwGH 25.04.2005, 2004/17/0215; 24.10.2016, Ra 2014/17/0023), sodass sie keinen tauglichen Beschwerdegegenstand darstellt. Für dieses Ergebnis spricht insbesondere auch der Umstand, dass, da es sich bei der Freizeitwohnungspauschale um eine Selbstbemessungsabgabe handelt, die gemäß § 55 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig wird, eine bescheidmäßige Festsetzung nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den §§ 201 bis 202 BAO zulässig gewesen wäre und einer diesbezüglichen Begründung bedurft hätte (vgl. VwGH 24.10.2016, Ra 2014/17/0023).

III.3. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass gemäß § 55 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018 zur Entrichtung der Freizeitwohnungspauschale die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung verpflichtet ist, die/der somit ausschließlich als Bescheidadressat eines diesbezüglichen, die Freizeit-wohnungspauschale festsetzenden Abgabenbescheides in Frage kommt. Im vorliegenden Fall ist dies das „X“.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger